

Mandatsbedingungen

in der Rechtsangelegenheit

??

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht an die Anwaltssozietät **Tschöpe/Schipp/Clemenz** wird Folgendes vereinbart:

1. Die beauftragte Sozietät wird ausschließlich auf Basis einer gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung tätig.
2. Die Haftung der beauftragten Sozietät wird bei Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Million € beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Sozietät oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf seine Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

3. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Sozietät sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Der beauftragten Sozietät wird gestattet, zur Kommunikationserleichterung Daten und Dokumente per E-Mail zu versenden. Die beauftragte Sozietät weist darauf hin, dass bei der Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken, wie z.B. Bekanntwerden der Daten durch Dritte, Datenverlust, Virusübertragung oder Übersendungsfehler, auftreten können. Der Mandant erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Sozietät an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Der Mandant bevollmächtigt die Sozietät, für sie das Kostenausgleichsverfahren bzw. das Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.

6. Das Mandat wird unabhängig von dem Bestehen oder der Eintrittsverpflichtung einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. Ohne einen besonderen schriftlichen Auftrag, der gesondert vergütungspflichtig ist, wird die beauftragte Sozietät insoweit nicht tätig.

Gütersloh, _____, den _____

Sozietät Tschöpe/Schipp/Clemenz

Mandant